

# Merkblatt KfW-Gründerkredit - Universell

Programmnummer 066

Förderkredite zur Finanzierung von Gründungsvorhaben, Übernahmen und tätigen Beteiligungen

Mit dem KfW-Gründerkredit - Universell bietet die KfW Gründern, Freiberuflern sowie kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Förderkredite mit günstigen Konditionen zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben im In- und Ausland an.

Für Vorhaben mit einem Fremdfinanzierungsbedarf bis 100.000 Euro können alternativ Kredite aus dem Programm KfW-Gründerkredit - StartGeld (Programmnummer 065) beantragt werden. Die Förderbedingungen sind dem entsprechenden Merkblatt zu entnehmen.

## Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen. Der Existenzgründer muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.
- Freiberuflich Tätige und Unternehmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union erfüllen (siehe KfW-Merkblatt KMU-Definition, Bestellnummer 600 000 0196).

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind Unternehmen in bestimmten Branchen nicht förderfähig (siehe KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe dazu Merkblatt der KfW (Bestellnummer 142 251).

Bei Vorhaben im Ausland können deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige aus Deutschland Anträge stellen. Zusätzlich antragsberechtigt sind:

- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie
- Joint-Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

## Was wird mitfinanziert?

- Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung,

- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Haupterwerb ausgerichtet ist,
- Festigungsmaßnahmen, mit denen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit begonnen wird,
- auch eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden.

Mitfinanziert werden **alle Investitionen**, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Darüber hinaus können **Betriebsmittel** finanziert werden.

Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

## In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

### Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel.

### Kreditbetrag:

Maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben.

## Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination einer Finanzierung aus dem KfW-Gründerkredit - Universell mit anderen Förderprogrammen ist zulässig.

Ausgeschlossen ist hingegen eine Kombination von Finanzierungen aus dem KfW-Gründerkredit - Universell und dem KfW-Gründerkredit - StartGeld.

## Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Maximale Kreditlaufzeit

- bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr,
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren,
- bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren für Vorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Kosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen.

Bei der (teilweisen) Finanzierung von Betriebsmitteln beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr.

## Wie sind die Konditionen?

- Der KfW-Gründerkredit - Universell wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt.

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben.
- Die Zinsen sind monatlich nachträglich zum letzten Tag des Monats fällig.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen) oder unter der Faxnummer 069 74 31-42 14 abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklassen ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage-datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge (vierteljährliche Zahlung).

#### Wie erfolgt die Auszahlung?

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate.

#### Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen monatlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

#### Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

#### Haftungsfreistellung

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut keine Haftungsfreistellung.

#### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummer** ist **066** anzugeben.

#### Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Vom Antragsteller wird erwartet, dass er der Hausbank die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit darlegt sowie anhand geeigneten Zahlenmaterials die Erfolgsaussichten des Vorhabens begründet.

Folgende Unterlagen sind bei der KfW einzureichen:

- Antragsvordruck (Formularnummer 600 000 0141),
- Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen (Formularnummer 600 000 0075),
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein" (Formularnummer 600 000 0139).

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank:

- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 140 944).

#### Grundsätzlicher Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf KfW-Gründerkredit-Universell-Darlehen besteht nicht.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission ("De-minimis"-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des

Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.